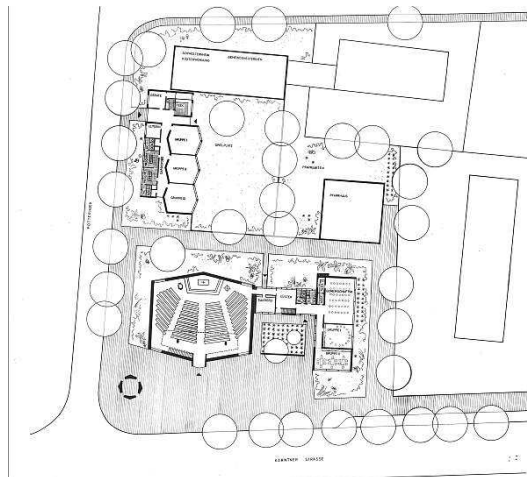


Beispielhafte Entscheidung des Landgerichts Bielefeld zum Urheberrecht



Epiphaniaskirche Münster 1963



Verbandsnachricht
25.10.2004

Klage der Erlöserkirchengemeinde in Münster gegen das Urheberrecht ihres Architekten:
(Evangelisches Gemeindezentrum Epiphaniaskirche, Kärtnerstraße in Münster ./.
Hanns Hoffmann, Architekt BDA, Düsseldorf)

Das evangelische Gemeindezentrum, Kärtnerstraße in Münster wurde in den Jahren 1961-63 nach den Entwürfen des Architekten Hanns Hoffmann realisiert. Die Beauftragung für den Bau erfolgte seinerzeit als Ergebnis eines Architektenwettbewerbs.

Die im Laufe der Zeit zahlreicher gewordenen Aktivitäten der Gemeinde machten im Jahre 2000 eine Erweiterung des Gebäudeensembles aus Kirche, Kindergarten und Gemeindehaus notwendig.

Nachdem der Architekt Hoffmann auf Anfrage der Gemeinde entsprechende Vorschläge für den Umbau und die Erweiterung des vorhandenen Gemeindehauses vorgestellt hatte, wurde von der Gemeinde ein zusätzlicher Architekt mit dem Entwurf einer Erweiterung beauftragt.

Hoffmann erklärte sich mit den schließlich vorgelegten Plänen des Architekten Ludwig nicht einverstanden. Unter Verweis auf sein Urheberrecht an dem Gebäudekomplex verlangte er im August 2001 schriftlich von der Bauordnungsbehörde der Stadt Münster die Zurückweisung des eingereichten Bauantrages. Zusätzlich machte er mit anwaltlichem Schreiben gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Unterlassung der Realisierung der eingereichten Pläne des Architekten Ludwig wegen Verletzung von Urheberrechten geltend.

Die Gemeinde reichte daraufhin Klage gegen den von Hoffmann geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung ein. Allerdings erfolglos: Das Gericht wies die Klage in allen Punkten ab und gestand dem Beklagten den Anspruch auf Unterlassung zu.

Grundlage für die Entscheidung des Gerichtes ist in erster Linie, die Feststellung, dass das streitgegenständliche Gemeindehaus ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst im Sinne des §2 Abs.1 Nr. 4 UrhG darstellt. Es handelt sich hier um eine eigenpersönliche geistige Schöpfung, die in besonderem Maße die Individualität des Urhebers widerspiegelt und eine eigenschöpferische Gestaltungshöhe aufweist, die das Ergebnis rein handwerklichen Schaffens ist und die Umsetzung üblicher Gestaltungsformen deutlich überragt. Ebenso wurde für diesen Gebäudekomplex bestätigt, dass sich der künstlerische Wert des Projektes auf alle Gebäudeteile erstreckt. Wobei auch die einzelnen Gebäude für sich betrachtet nicht lediglich als reine Zweckgebäude zu werten sind.

Zur Feststellung dieser Voraussetzung wurde vom Gericht ein Sachverständiger (Prof. Dr. Hassler) hinzugezogen, der durch detaillierte Analyse der kompositorischen Mittel und der wiederkehrenden Gestaltungsmerkmale den Zusammenhang und die übergreifende gestalterische Konzeption belegen konnte.

Auch wenn das Werk des Architekten, nach Analyse des Sachverständigen, innerhalb der Kirchenbaukultur der Nachkriegszeit keine herausragende Stellung einnimmt, liegt doch eine individuelle eigenschöpferische Gestaltungshöhe vor. Dabei widerspricht auch die Tatsache, dass der ursprüngliche Entwurf des beklagten Architekten Hoffmann im Zuge der Bauausführung noch geändert wurde, nicht der zuvor gemachten Bewertung als urheberrechtlich geschütztes Werk. Vielmehr ist die Einarbeitung von Änderungswünschen aufgrund besonderer Anforderungen und

gestalterischer Vorlieben des Bauherrn allgemeine Gepflogenheit, die sich oftmals schon aus bautechnischer und kalkulatorischer Notwendigkeit ergibt.

Der Beklagte muss demnach als Urheber des streitgegenständlichen Gebäudekomplexes die beabsichtigte Veränderung der Klägerin nicht hinnehmen. Er kann vielmehr nach § 14 UrhG von der Klägerin die Unterlassung der beabsichtigten baulichen Maßnahmen verlangen. Nach dieser Vorschrift hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, das seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährdet.

Das Entstellungsverbot des Urhebers ist jedoch nicht schrankenlos, wie das Gericht in seiner Urteilsbegründung anmerkt. Vielmehr müsse stets eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Urhebers an der unverfälschten Erhaltung seines Werkes und den Interessen des Eigentümers an der freien Verfügungsbefugnis über sein Eigentum stattfinden. Im vorliegenden Fall fiel die Abwägung zu Gunsten des Beklagten Hoffmann aus. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass sich der zusätzliche Raumbedarf der Klägerin auch unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung des Grundstücks und unter Wahrung der bisherigen Gestaltungskonzeption des Gebäudeensembles auf Grundlage anderer Konzepte verwirklichen ließe.

Der Architekt Hanns Hoffmann, der spätestens nach dem entschiedenen Rechtsstreit das notwendige gegenseitige Vertrauen für die verantwortliche Ausführung des Bauvorhabens als nicht mehr gegeben ansieht, schlägt der Erlöserkirchengemeinde für die weitere Entwicklung der Erweiterung die Auslobung eines Architektenwettbewerbs vor. An dessen Mitwirkung in Vorbereitung, Auswahl und Durchführung sieht er sich allerdings zwingend beteiligt.

G e s e t z l i c h e G r u n d l a g e n :

1. Das Urheberrecht / Schutzvoraussetzungen

Werke des Architekten, z. B. Entwürfe, Zeichnungen, plastische Darstellungen und das Bauwerk selbst, sind urheberrechtsschutzfähig. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist, daß das Werk als persönliche, geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes einzustufen ist (vergleiche § 1, 2 Absatz 1 und Absatz 2 UrhG). Ist einem Werk Urheberrechtsschutz zuzuerkennen, so ergeben sich für den Urheber, den Architekten, verschiedene Rechte, z. B. Änderungen des Werks und Plagiate zu verbieten, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte, Rechte zur Namensbenennung. Die dem Architekten zustehenden Rechte wirken nicht nur gegenüber dem Vertragspartner, dem Bauherrn, sondern auch gegenüber Dritten. Einem Werk ist nur dann Urheberrechtsschutz zuzuerkennen, wenn es eine persönliche, geistige Schöpfung darstellt. Urheberrechtsschutzfähig sind neben der Gesamtgestaltung des Bauwerks selbst auch bauliche Details sowie u.a. Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Entwürfe. Eine persönliche, geistige Schöpfung ist anzunehmen, wenn der ästhetische Gehalt des Werks auf Grund individueller Gestaltung einen gewissen überdurchschnittlichen Grad erreicht. Unerheblich ist, ob das Werk neben dem ästhetischen Zweck auch noch einem praktischen Zweck dient. Maßstab für eine Beurteilung ist nicht das Empfinden eines auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Fachmanns, sondern eines interessierten Laien.

2. Das Urheberrecht / Änderungsverbot

Aus dem Urheberrecht leitet sich unter anderem das sogenannte Änderungsverbot ab; danach ist es dem Bauherrn und jedem Dritten verboten, daß urheberrechtlich geschützte Werk zu entstellen (vergleiche § 14 UrhG). Darüber hinaus darf das Werk grundsätzlich auch nicht ohne Einwilligung des Urhebers umgestaltet werden. Das Umgestaltungsverbot findet jedoch seine Grenze in den Rechten des Eigentümers des Werks. Danach kann eine Änderung, die das Werk nicht entstellt, ohne Einwilligung des Urhebers zulässig sein, wenn bei einer Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers die Interessen des Eigentümers überwiegen. Bei der Abwägung ist der Grad der künstlerischen Gestaltungshöhe des Werks zu berücksichtigen. Einschränkungen des Urheberrechts des Architekten sind vor allem bei Instandsetzungen und Reparaturen hinzunehmen. Ist der Bauherr berechtigt, Änderungen vorzunehmen, resultiert hieraus keine Verpflichtung, den Architekten mit den entsprechenden Maßnahmen zu beauftragen oder ihm ein gesondertes Entgelt für die Änderungsbefugnis zu zahlen.

(Textgrundlagen: Urteil des LG Bielefeld vom 25.05.2004 / Texte Hanns Hoffmann, Architekt BDA, Düsseldorf / BauNetz Rechtsforum)

Kontaktadresse Hanns Hoffmann:

Hanns Hoffmann
Architekt BDA
Am Schwalbenberg 12
40627 Düsseldorf
T. 0211.25 31 40
hanns_hoffmann@gmx.de